

Bekanntmachung

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)

**Teilaufhebung der 1. Vorhabenbezogenen Bebauungsplanänderung
B 8 "östlich der Herbststraße/nördlich Heuweg"
im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB i. V. m. § 12 Abs. 6 BauGB**

**hier:
Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses nach § 2 Abs. 1 BauGB**

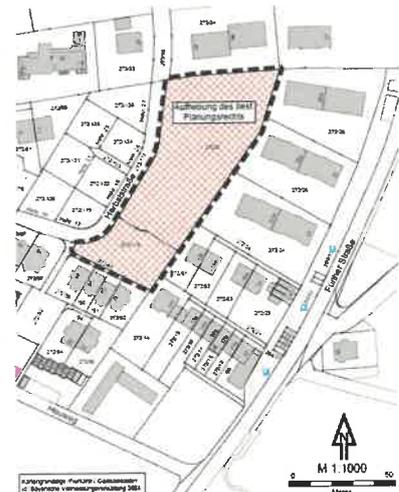
sowie

**Öffentliche Bekanntmachung der Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB
i. V. m. § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB.**

Der Stadtrat Heilsbronn hat in seiner Sitzung am 24.07.2024 die Teilaufhebung der 1. vorhabenbezogenen Bebauungsplanänderung B 8 "östlich der Herbststraße/nördlich Heuweg" im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB i. V. m. § 12 Abs. 6 BauGB beschlossen.

Dieser Beschluss zur Aufstellung der Teilaufhebung der 1. Vorhabenbezogenen 1. Bebauungsplanänderung „östlich der Herbststraße/nördlich Heuweg“ wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB amtlich bekanntgemacht.

Das Plangebiet befindet sich innerhalb des bebauten Zusammenhangs von Heilsbronn nördlich der Altstadt und des Friedhofs. Der genaue Umgriff zur Aufhebung ist aus dem Planblatt zur Teilaufhebung der vorhabenbezogenen 1. Bebauungsplanänderung zu entnehmen. Das betreffende Gebiet ist wie unten dargestellt im Stadtgebiet verortet. Der Planbereich umfasst die Grundstücke mit den Flurnummern 272/5 und 272/118, jeweils Gemarkung Heilsbronn. Das Plangebiet ist aus untenstehenden Lageplänen ersichtlich (umrandetes Gebiet rechte Planskizze).



Nach § 12 Abs. 6 BauGB soll die Gemeinde einen Bebauungsplan aufheben, wenn der Vorhaben- und Erschließungsplan nicht innerhalb der im Durchführungsvertrag benannten Fristen durchgeführt wird. Nach intensiver Beratung konnte nicht festgestellt werden, dass

Bekanntmachung

atypische Umstände vorliegen, um in diesem Fall von der Regelvorgehensweise abzuweichen. Genauere Ausführungen zu den Zielen und Gründen können der Begründung zur Teilaufhebung der 1. vorhabenbezogenen Bebauungsplanänderung B 8 "östlich der Herbststraße/nördlich Heuweg" entnommen werden.

In gleicher Sitzung des Stadtrates vom 24.07.2024 wurde die Entwurfsplanung zur Teilaufhebung gebilligt und die Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 13 BauGB i. V. m. § 12 Abs. 6 BauGB beschlossen.

Die Planunterlagen des Entwurfes zur Teilaufhebung, bestehend aus Planblatt mit zeichnerischen Festsetzungen, Satzung mit textlichen Festsetzungen und die Begründung stehen gemäß § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit von

Montag, den 29.07.2024 bis Freitag, den 13.09.2024

im Internet auf der Homepage der Stadt Heilsbronn unter www.heilsbronn.de (Rubrik Stadt/Stadtentwicklung/Bauleitplanungen) zur Einsicht zur Verfügung.

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen schriftlich auf elektronischen Weg per Mail an rathaus@heilsbronn.de, auf dem Postweg: Stadt Heilsbronn, Kammereckerplatz 1, 91560 Heilsbronn oder mündlich zur Niederschrift im Rathaus der Stadt Heilsbronn, ZiNr. E.12, Kammereckerplatz 1, 91560 Heilsbronn während der allgemeinen Dienststunden vorgebracht werden

Zusätzlich liegen die Unterlagen in dieser Zeit bei der Stadt Heilsbronn, Rathaus, ZiNr. E.12, Kammereckerplatz 1, 91560 Heilsbronn, öffentlich aus und können während der allgemeinen Dienststunden (Montag – Freitag von 08.00 Uhr – 12.00 Uhr, zusätzlich Montag von 14.00 Uhr – 16.00 Uhr sowie Donnerstag 14.00 Uhr – 18.00 Uhr) von jedermann eingesehen werden. Auf Wunsch werden die Planungen erläutert. Den berufstätigen Bürgern wird dies, nach vorheriger Terminabsprache (Tel. 09872/806-0), auch außerhalb der allgemeinen Dienststunden ermöglicht.

Von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, vom Umweltbericht nach § 2a, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 4, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB abgesehen.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, soweit die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist. (§ 4a Abs. 5 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 Satz 4, Halbsatz 2 Nr. 3 BauGB).

Bekanntmachung

Mit dieser öffentlichen Bürgerbeteiligung erfolgt zugleich eine Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB. Die Ergebnisse dieser Beteiligung werden anschließend in einer öffentlichen Stadtratssitzung erörtert und abgewogen.

Die in den Unterlagen zum Bebauungsplan Normen (insb. DIN-Normen) und technischen Baubestimmungen können zusammen mit den Unterlagen der Teilaufhebung der 1. Vorhabenbezogenen 1. Bebauungsplanänderung B 8 „östlich der Herbststraße/nördlich Heuweg“ im Rathaus der Stadt Heilsbronn, Kammereckerplatz 1, 91560 Heilsbronn eingesehen und bei Bedarf erläutert werden.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchst. e (DSGVO) i.V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt

Heilsbronn, den 25.07.2024

STADT HEILSBRONN

Dr. Jürgen Pfeiffer
Erster Bürgermeister

